jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1959/7/29 8Os101/59

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.07.1959

Norm

UrhG §91

Rechtssatz

Des Vergehens nach dem § 91 Abs 1 UrhG macht sich schuldig, wer vorsätzlich einen der im § 86 Abs 1 dieses Gesetzes bezeichneten Eingriffe begeht; Täter ist daher ua, wer vorsätzlich und unbefugt ein Werk der Literatur oder Kunst vervielfältigt, in Werkstücken verbreitet, durch Rundfunk sendet, öffentlich vorträgt oder öffentlich aufführt. Ferner verpflichtet § 91 Abs 2 UrhG die Inhaber und Leiter von Unternehmen, im Betriebe ihrer Unternehmen urheberrechtliche Eingriffe ihrer Bediensteten oder Beauftragten nicht zu dulden. Was den Begriff "Unternehmen" im Sinne des § 91 UrhG anlangt, so ist dieser, soll er dem Sinn und Zweck dieses Gesetzes gerecht werden, extensiv auszulegen. Die im § 91 UrhG vorausgesetzte vorsätzliche Unterlassung der Hinderung eines Eingriffes setzt voraus, daß der Täter maßgeblich Einfluß auf die Programmgestaltung hat und in der Lage ist, Eingriffe in fremdes Urheberrecht zu hindern. Gewiß wird der Unternehmer im Sinne des § 91 UrhG im allgemeinen diese Voraussetzungen erfüllen, doch wird das erkennende Gericht im Einzelfalle nicht der Prüfung enthoben sein, ob diese Voraussetzungen auch tatsächlich vorliegen.

Entscheidungstexte

- 8 Os 101/59
  Entscheidungstext OGH 29.07.1959 8 Os 101/59
  Veröff: EvBl 1959/379 S 631 = EvBl 1960/9 S 21 = RZ 1959,155

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1959:RS0077080

Dokumentnummer

JJR_19590729_OGH0002_0080OS00101_5900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at